

Anlagennutzungsvereinbarung

Zwischen dem

Reiterverein Bietigheim-Bissingen e.V.
Im Erlengrund 6
74321 Bietigheim-Bissingen

- im folgenden Reiterverein genannt -

und

- im folgenden Anlagennutzer genannt -

§ 1 Vorbemerkung

Der Reiterverein will auch Mitgliedern, die ihre Pferde nicht in den Stallungen des Reitervereins untergebracht haben, die Nutzung der Reitanlage gegen Entgelt ermöglichen. Die Reitanlage besteht derzeit aus den Reithallen 20x60 m und 20x40 m, dem Sandplatz 20x60 m, dem Springplatz und der Galoppierbahn.

§ 2 Anlagennutzung

- a) Der Anlagennutzer versichert, dass das Pferd gegen Herpes geimpft ist. Er weist dies dem Reiterverein durch eine Impfbescheinigung (Vorlage des Pferdepasses) nach. Der Anlagennutzer verpflichtet sich außerdem, den Impfschutz für die Dauer des Anlagennutzungsvertrages aufrechtzuerhalten. Der Reiterverein behält sich vor, dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- b) Der Anlagennutzer ist berechtigt die Reitanlage des Reitervereins gegen Zahlung eines Entgelts von monatlich **110,00 €** zu nutzen.

Die Berechtigung besteht für das/die Pferd/e _____

Das Entgelt ist im Voraus bis spätestens zum 3. Tage des laufenden Monats auf das Konto der Kreissparkasse Ludwigsburg, IBAN: DE26 6045 0050 0007 0201 48 per Einzugsermächtigung zu zahlen.

- c) Die jeweils gültige Betriebsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages, die aktuelle Fassung wurde dem Anlagennutzer vor Vertragsabschluss ausgehändigt. Er verpflichtet sich, sich an die Betriebsordnung zu halten, und auch mit der Betreuung des Pferdes auf der Reitanlage beauftragte Dritte zur Einhaltung der Betriebsordnung anzuhalten.

§ 3 Vertragszeitraum, Kündigung

- a) Die Vereinbarung beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Reitervereins zu richten.

- b) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund vom Reiterverein gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist,
 - b. die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

4 § Änderung des Preises, vorübergehende Unmöglichkeit

- a) Der Reiterverein kann durch Vorstandsbeschluss die Höhe des Entgelts für die Anlagennutzung ändern, soweit es die wirtschaftliche Lage des Reitervereins erforderlich macht. Eine Änderung kann nur quartalsweise erfolgen. Sie muss mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten dem Anlagennutzer bekannt gegeben werden. Der Anlagennutzer erkennt das Recht zur einseitigen Änderung des Entgeltes durch den Reiterverein.
- b) Vorübergehende Einschränkungen bei den Möglichkeiten der Nutzung der Reitanlage, wie z.B. Schließung der Reithalle aufgrund Reparaturarbeiten und ähnliches, berechtigen den Anlagennutzer nicht zur Minderung des Entgeltes

- c) Genauso wenig ist der Anlagennutzer berechtigt, die vorübergehende Nichtnutzung der Reitanlage aufgrund von Turnierbesuchs oder Krankheit seines Pferdes und ähnlichem, auf das Entgelt in Anrechnung zu bringen.

§ 5 Haftung

- a) Der Anlagennutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Reitanlage, sowie an den Hindernissen durch ihn, sein Pferd oder ein mit dem Reiten seines Pferdes beauftragten Dritten entstehen.
- b) Der Reiterverein haftet nicht für Schäden des Anlagennutzers oder seines Pferdes, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Reitervereins oder eines Gehilfen beruhen und die Schäden nicht im Rahmen der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht entstanden sind.

§ 6 Abänderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Bietigheim-Bissingen, den

Ort, Datum

Reiterverein

Ort, Datum

Anlagennutzer